

An die Bezirksbürgermeisterin als Vorsitzende der Bezirksvertretung Gadderbaum

Anfrage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Bezirksvertretung Gadderbaum	15.01.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes):

**Straßenbegleitflächen am Ostwestfalendamm (OWD) in Gadderbaum
Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen"**

Text der Anfrage:

Wie sind die „Grün- und Baumpflegemaßnahmen“ am Ostwestfalendamm vom Dez. 2025 mit den rechtlichen Vorgaben aus § 32 Abs.2 StrWG NRW vereinbar?

Begründung:

In der ersten Dezemberhälfte 2025 sind im Bereich der Grünstreifen am Ostwestfalendamm umfangreiche Arbeiten durchgeführt worden, die als „Grün- und Baumpflegearbeiten“ bezeichnet wurden (Pressemitteilung NW 4.12.2025).

Nach § 32 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW sind seit dem 29.12.2021 Seitenstreifen und Böschungen (bzw. allgemein begrünte „Straßenbegleitflächen“) von Landesstraßen mit dem Ziel zu bewirtschaften, die Luftreinhaltung, die Struktur- und Artenvielfalt und den Biotopverbund zu fördern. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeit und vorbehaltlich der Verkehrssicherheit sollen blütenreiche Strukturen auf den Straßenbegleitflächen erhalten und entwickelt werden.

Auf meine Nachfrage hat mir am 1. Dezember 25 ein Angestellter von Straßen NRW versucht die Notwendigkeit der Arbeiten mit der „Verkehrssicherheitspflicht“ zu erläutern.

Tatsächlich ließen sich allenfalls untergeordnete Teile der Arbeiten mit der Verkehrssicherheitspflicht begründen, z.B. das Entfernen trockener Äste, die auf die Fahrbahn stürzen könnten.

Die umfassende Entfernung zahlreicher gesunder Jungbäume und Sträucher (Kahlschlag) sowie die fast vollständige Entfernung des Unterwuchses hat mit der Verkehrssicherheit nichts zu tun. Auch das flächenhafte „Auf den Stock setzen“ lässt sich mit § 32 Abs. 2 StrWG NRW nicht vereinbaren.

1. Zusatzfrage:

Wurde hier nach den fachlichen Standards wie z.B. der FLL- Baumkontrollrichtlinien (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau) gearbeitet und wurde im Vorfeld eine Baumkontrolle z.B. nach der VTA- Methode (Visual Tree Assessment) durchgeführt und die Kontrolle protokolliert?

Begründung:

Bei dieser radikalen Maßnahme am OWD entsteht nicht der Eindruck, dass nach den fachlichen Standards und der FLL- Richtlinien gearbeitet wurde, die z.B. eine regelmäßige Kontrolle vorsieht. Außerdem zielt die Richtlinie auf den Erhalt von Bäumen ab. Anhängend an die FLL-Baumkontrolle nach der fachlich üblichen Praxis und den ZTV Baumpflege Richtlinien geht es um vorbeugende, erhaltende, verkehrssichernde und Nachsorgemaßnahmen, die ganz klar erhaltende Maßnahmen vor Entnahme (Fällung) setzen: Die Todholzentnahme und Entlastungsschnitte stehen vor der Gesamtfällung eines Baumes.

Zusätzlich gibt es nach der FLL und der ZTV auch Regelwerke zur Pflege von Grünflächen und Gehölzen. Neben den o.g. Regelwerken haben die Landwirtschaftskammer, die unteren Naturschutzbehörden und Naturschutzverbände detaillierte Anleitungen zur Pflege von Gehölzen erarbeitet, um Lebensräume und ökologische Trittsteine zu erhalten. Bei der Maßnahme am OWD wurde sich in keinem Fall an die fachlich richtige Umsetzung gehalten. Hier wurde auch nicht die Variante gewählt „Gehölzstreifen und Einzelsträucher stehen lassen“, um den Lebensraum Gehölz als „Hecke“ zu erhalten, hier wurde der Lebensraum für zahlreiche Kleintiere einfach zerstört.

Auf die Pressemitteilung des BUND vom 03.12.2025 (siehe Anlage) nehme ich zur fachlichen Begründung ergänzend Bezug.

Die Konzepte zur „Grünunterhaltung“ an Landstraßen aus der Zeit vor Dezember 2021 können seit dem 29.12.2021 nicht einfach fortgeschrieben werden. Hier müssen die notwendigen ökologischen Aspekte deutlich stärker berücksichtigt werden.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die dicht bewachsene Böschung zwischen dem Haller Weg und dem OWD einen positiven Anteil am Lärmschutz für die Anwohnerinnen und Anwohner hatte, der nur erst einmal für eine längere Zeit verloren ist.



Unterschrift

Gez. Peter Brunnert
Fraktionsvorsitzender